AGRARALLIANZ
ALLIANCE AGRAIRE
Kornplatz 2, 7000 Chur, +41 76 462 09 58
info@agrarallianz.ch, www.agrarallianz.ch

12. Januar 2023

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Motion 19.3445 - Stellungnahme zur Änderung des LwG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir haben Ihre Vorschläge geprüft, und möchten uns dazu wie folgt äussern:

1. Wir bedanken uns für die Aufarbeitung der aktuellen Erkenntnisse aus der Forschung, auch wenn sie nicht umfassend in die Ergebnisse eingeflossen sind. Die Ausgangslage zeigt auch so eindeutig: Es bleibt noch viel zu tun, damit die Gleichstellung im Alltag der Landwirtschaft gelebt werden kann. Die Richtung – nämlich die bessere Absicherung von in der Landwirtschaft tätigen Partnerinnen und Partnern – stimmt.
2. Wir begrüssen den Einbezug des SBLV bei der Erarbeitung der Lösungen.
3. Die Agrarallianz unterstützt die in Art. 89 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes formulierte Regelung – insbesondere, dass der Bundesrat Voraussetzungen zur besseren Absicherung vor negativen Folgen einer Trennung bzw. Scheidung schaffen kann.
4. Es braucht weitere Massnahmen und gesetzliche Anpassungen, damit die Umsetzung der Neuregelung die Gleichstellung im Alltag tatsächlich verbessert. Dies soll sichergestellt werden, indem
    a. für die Beratung ein einheitliches Dokument mit allen wichtigen Informationen zur Verfügung gestellt wird. Gleichstellung kann gelingen, wenn alle Parteien die eigene Rolle und Verantwortung wahrnehmen können. Entsprechende Grundlagen unterstützen dies. Das Dokument sollte in geeigneter Form alle Möglichkeiten und Konsequenzen im Falle einer Scheidung/Todesfall aufzeigen und für alle Akteure (Berater:innen, Treuhänder:innen, Notar:innen etc.) massgebend sein.
    b. Artikel 18 im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht angepasst wird: es braucht die Erhöhung des Anrechnungswerts sowie der Errungenschaftsanteile. Gerade bei grossen Investitionen sind die Kapitalverluste aufgrund der hohen Beträge für die Abschreibungen enorm. Der massgebende Zeitraum für die Erhöhung des Anrechnungswertes in Artikel 18 Absatz 3 BGBB soll in Abhängigkeit der Lebensdauer der Investition festgelegt werden. Absatz 3 soll wie folgt angepasst werden: «Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten zwanzig Jahren vor seinem Tod getätigt hat.» Zudem ist zu prüfen, ob im Zivilgesetzbuch weitere Anpassungen notwendig sind[1].
    c. die im Rahmen der Teilrevision des BGBB diskutierte bewilligungsfreie Überschreitung der Belastungsgrenze zur Finanzierung güterrechtlicher Forderungen infolge einer Trennung ebenfalls Teil der Umsetzung der Motion ist.

[1] Namentlich ZGB Artikel 213 Abs. 2: «Als besondere Umstände gelten insbesondere die Unterhaltsbedürfnisse der Ehegattin/des Ehegatten oder die Vermögensverhältnisse der Ehegattin/des Ehegatten, dem das landwirtschaftliche Gewerbe gehört oder die besonderen Umstände nach Art. 18. Abs. 3 BGBB».

d. bei Betrieben mit selbstständigerwerbenden Partner:innen eine Kollektivgesellschaft gebildet werden muss, damit das Eigengut in der Buchhaltung abgegrenzt wird. Diese Ausgangslage wird in den Kantonen unterschiedlich geregelt; insbesondere die Steuerämter nutzen verschiedene Bemessungsgrundlagen. Oft wird keine Abgrenzung des Eigenkapitals der Ehepartner:in verlangt, was in Scheidungsfällen verheerende Auswirkungen hat, weil dann das ganze Eigengut verloren geht.

5. Wir regen an, die vorgeschlagene Regelung auf Ebene der Strukturverbesserungsverordnung erneut zu prüfen. Aus unserer Sicht ist eine Massnahme bei der höchstens 70 % der Landwirtschaftsbetriebe ein Anrecht geltend machen – bzw. in die Pflicht genommen werden können – ungenügend. Die vorgeschlagene Regelung fokussiert aufgrund der Strukturen der Landwirtschaft zu stark auf die Betriebe des Berggebiets; die für die SVV notwendigen Vorschriften benachteiligen Partnerinnen und Partner auf kleinen Betrieben. Zudem wird die Situation insbesondere für ältere Partnerinnen und Partner kaum verbessert – Investitionen in die Betriebe und damit die Inanspruchnahme von Geldern aus der Strukturverbesserung erfolgt unserer Meinung nach eher in jungen Jahren.
6. Aus unserer Sicht ist selbstverständlich, dass obige Regeln und Anforderungen auch bei Paaren in eingetragener Partnerschaft sowie Konkubinats-Paare zur Anwendung gebracht werden. Dies insbesondere, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, grosse finanzielle Abhängigkeiten bestehen oder wenn finanzielle Mittel der Partner:innen zur Realisierung von Investitionen verwendet werden. Wir erwarten deshalb einen vergleichbaren Lösungsansatz, der die finanzielle Absicherung verbessert.
7. Für die Umsetzung der Massnahmen schlagen wir die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor. Diese soll mit Vertreter:innen der relevanten Anspruchsgruppen (insbesondere VKMB, SBV, SBLV, Vision Landwirtschaft) sowie aus der Beratung und Forschung besetzt werden und Massnahmen entwickeln, die für 80 Prozent der Betriebe wirksam sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen und die bisher geleistete Arbeit.

Freundlich grüsst die Agrarallianz





Eva Wyss	Barbara Küttel	Hansjürg Jäger
Co-Präsidentin	Co-Präsidentin	Geschäftsführer